Das Johannisburger Kreisblatt. / Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. / Wydawany przez Landrata.

Johannisburg, den 11. September 1857. № 37. Jansbork, dnia 11. Września 1857.

Bekanntmachungen. / Obwieszczenia.

324. **Zur Beachtung für die Herren Kirchspiels-Commissarien**

In Betreff der in diesem Jahre auszuführenden Rundreise wird den Herren Kirchspiels-Kommissarien in Erinnerung gebracht, daß die Rundreise, welche bis ult. Oktober cr. beendet werden muß, sich nicht blos auf diejenigen Ortschaften beschränken soll, von welchen neue, oder erhöhte Versicherungen in Antrag gebracht werden, sondern daß die Herren Kommissarien sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels zu bereisen und die ihnen nach der Bestimmung des §. 26 des Reglements obliegende Verpflichtung zur Revision sämmtliche Gebäude, zur Prüfung der Angemessenheit der Versicherungssummen nach dem gemeinen Werth derselben, genau zu erfüllen haben.

Für die Rundreisen stehen den Herren Kirchspiels Kommissarien die reglementsmäßigen Tagegelder zu und werden ihnen für ihre Kosten nach denjenigen Orten des Kirchspiels, wo Erhöhungen der Versicherungen nicht vorgekommen und wo mithin die Verpflichtung der Einsassen zur Gestellung der freien Fuhren nicht stattfindet, Fuhrgelder aus dem ländlichen Feuersocietäts Fonds bewilligt werden. Es muß jedoch an jedem Orte, wo weder neue, noch erhöhte Versicherungen beantragt sind, der Befund der abgehaltenen Revision in eine Verhandlung aufgenommen und die letztere von dem Ortsvorstande und den zur Revision der Gebäude und Versicherungen zugezogenen Associirten mitvollzogen werden.

Bei Anfertigung der Supplements ist zu beobachten:

1. Jeder Versicherer muß daß Supplement unterschreiben, ebensowenig darf die Unterschrift der Ortsbehörde fehlen;
2. Der Name des Vorbesitzers muß bei Besitzveränderungen stets angegeben werden;
3. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die richtige Eintragung der alten und neuen Nummern zu verwenden;
4. Die Bauart des Schornsteins z. B. „ein Schornstein massiv“ muß in allen Fällen vermerkt werden;
5. Die bisherige Versicherungssumme ist genau anzugeben; es versteht sich von selbst, daß bei neuen Versicherungen die Rubrik pro 1857 durchzupunktiren ist;
6. Plus oder Minus ist nicht bei jedem Gebäude auszuwerfen, sondern es genügt, wenn die Balance bei jedem Versicherer in der Summe erfolgt;
7. Die Beitragsklassen sind vollständig und richtig anzugeben;

8. Die Bemerkungen: abgebrannt, abgebrochen, neue Versicherung, durch bauliche Verbesserung im Werthe gestiegen, isolirte Lage u. s. w. dürfen nicht fehlen;
9. Jedes Supplement muß gehörig abgeschlossen sein und die Hauptsumme richtig nachweisen;
10. Bei jedem einzelnen im Supplement aufgenommenen Grundstücke ist in der Rubrik: Bemerkungen anzugeben, in welchem Jahre event nach welchem confirmirten Nachtrage die Gebäude desselben zur Versicherung gegen Feuersgefahr zuletzt verzeichnet sind.

Supplements, die nicht genau nach diesen Bestimmungen gefertigt sind, werden auf Kosten der Herren Kirchspiels-Kommissarien zur Vervollständigung zurückgegeben werden, ebenso müssen sämmtliche Supplements hier **spätestens zum 25. Oktober** cr. bei Vermeidung exekutivischer Abholung hier eingereicht werden. Um den Termin pünktlich einzuhalten, wird daher den Herren Kirchspiels-Commissarien empfohlen, sogleich die Rundreise anzutreten.

Johannisburg, den 9. September 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

325. Zur Beachtung für die Orts-Vorstände und Landgeschworenen.

Bezugnehmend auf die Kreisblatts-Verfügung vom 7. Mai er, Seite 47 et seq. werden die Orts-Vorstände hierdurch aufgefordert, die Beiträge zum Kreis-Chausseebaufonds (den 2monatlichen Klassensteuerbetrag) sofort zu erheben und in spätestens 10 Tagen bei Vermeidung der Exekution an die Kreis Communal Casse abzuzahlen. Die Herren Landgeschworenen werden angewiesen, gegen diejenigen Orts-Vorstände, welche die Abzahlung der qu. Beträge durch Quittung der Kreis-Communal-Casse nicht bis zum 20. d. Mts. nachweisen, sofort exekutivisch einzuschreiten und über die geschehene vollständige Abzahlung bis zum 1. October er. bei 1 Rtlr. Strafe Anzeige zu machen.

Johannisburg, den 4. September 1857.
Der Landrath v. Hippel.

325. Do wiadomości Wóytów i lantßeyów.

Odnośąc się do Tygodnika z dnia 7. Marca t. r. strona 47. i t. d. wzywa się Wóytow aby podatki na śosę (2miesięczny podatek klassowy) natychmiast pozbierali i nayvóźniey w 10 dniach przy oniknieniu egzekucyi do kassy obwodowo-komunalney odpłacili. Panowie Lantßepy, maią rozkaz, od tych Wóytów, którzy do 20. tego miesiąca przez kwitę od kassy komunalney nie wykazą, że odpłacili, natychmiast przez egzekucyą ściągnąć.

Jansbork, dnia 4. Września 1857.
Lantrat de Hippel.

---

326. Die die Jagd ausübenden Kreisbewohner werden hiedurch auf die Bestimmung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, wonach ein Jeder, welcher die Jagd ausübt, sei es auf eigener Besitzung einer gepachteten Jagd, oder als Gast eines Jagdberechtigten 2c. eines Jagdscheins bedarf, aufmerksam gemacht. Da die meisten Jagdscheine bereits abgelaufen sind, so werden die Jagdliebhaber an die Erneuerung derselben hiermit er-

326. Ci, którzy iachtę maią, powini to mieć na uwadze, że iuż większa część iachtßeynów ich upłynęła, aby nowe nakupili. Baczność nad ważnością iachtßeynów maią Wóyci i ławniki na polach wsi swoich zawße mieć; a lantßepy w okręgach swoich, a

innert. Die Controlle über den Besitz giltiger Jagdscheine liegt den Dorfschulzen und Schöppen auf der Feldmark ihres Dorfs; den Landgeschworenen im Umfange ihres Beritts, u. den Gensd'armen im ganzen Kreise ob, u. haben dieselben etwaige Contraventionsfälle bei der Polizei-Anwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Später werden die Namen derjenigen Personen durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden, welche im Besitze von giltigen Jagdscheinen sind, damit diejenigen Personen zur Anzeige kommen, welche inzwischen ohne im Besitze eines Jagdscheins zu sein, jagend bemerkt worden sind.

Johannisburg, den 3. September 1857.
Der Landrath v. Hippel.

zandarmy w całym obwodzie, i powinni każde przestępstwo natychmiast do Policeyanwalta udać. Późniey będą nazwiska tych, którzy iachtßeyny maią przez tygodnik ogłoßone.

Jansbork, dnia 3. Września 1857.
Lantrat de Hippel.

---

327. Am ***Montag, den 21. September cr. vorm. 11 Uhr*** werde ich in Lyck einen **Kreistag** im Gasthause des Herrn Konietzko abhalten, zu welchem ich die Herren Besitzer mit Viril- und Collectiv Stimmen ergebenst einlade. — Gegenstände der Berathung werden mehrere bestätigte Beschlüsse des letzten Generallandtages bilden. —

Stobbenorth, den 30. August 1857. Der Landschaftsrath v. Horn.

Vorstehendes wird hierdurch bekannt gemacht.

Johannisburg, den 9. September 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

328. Die Urliste derjenigen Personen, welche für das Jahr 18 8 zu Geschworenen berufen werden können ist angefertigt und wird zu Jedermanns Einsicht vom 17. bis zum 20. September cr. im hiesigen landräthlichen Büreau öffentlich ausgelegt. Wer gegen die qu. Liste Einwendungen anzubringen hat, wird aufgefordert, solches innerhalb obiger genannten 3 Tage während der gewöhnlichen Dienststunden zu bewirken, widrigenfalls später keine Rücksicht darauf genommen werden wird. Johannisburg, den 10. September 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

329. Der Hüteknabe August Brosch ist aus dem Gute adl. Kessel entlaufen und treibt sich wahrscheinlich im hiesigen Kreise umher. —

Die Polizeibeamten und Behörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle herzusenden.

Johannisburg, den 8. September 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

330. Dem Michael Rybacki Eigenkäthner aus Sparken ist am 15. August Minna Adamczyk aus Ruhden aus dem Dienste ohne irgend einen Grund dazu gehabt zu haben entlaufen. — Es werden daher alle Polizeibehörden, Gensdarmen, Landgeschworenen und Ortsvorstände dienstergebenst ersucht, auf die Minna Adamczyk zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle, nöthigenfalls per Transport in ihren Dienst zurückführen zu lassen.

Johannisburg, den 4. September 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

331. Die Salzanfuhr von Rhein nach Arys soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1858 bis ultimo Dezember 1858 oder vom 1. Januar 1858 bis ultimo December 1859 oder bis ultimo December 1860 im Wege der Minuslicitation zur Entreprise ausgeboten werden, und ist hierzu auf

Montag den 21. September d. Js. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Arys
ein Termin angesetzt worden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können auch vorher auf dem Haupt-Zoll-Amte zu Johannisburg und den Steuer-Aemtern zu Rhein und Arys eingesehen werden.

Bieter können nur zugelassen werden, wenn sie im Termine eine Caution von 100 Rtlr entweder baar oder in Pr. Staats-Papieren deponiren, oder Dorfgemeinden statt dessen eine gerichtliche oder notarielle solidarische Verpflichtungsverhandlung beibringen.

Johannisburg, den 7. August 1857. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

---

332. Der Tischlerbursche Daniel Moldenhauer aus Bialla, welcher beim Tischlermeister Reibka in der Lehre stand, soll wegen eines Diebstahls angeklagt werden, den er gegen den Breitschneider Poniatowski von Snopken verübt hat.

Da ꝛc. Moldenhauer sich auf die Flucht begeben und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, denselben festzunehmen und ihn der nächsten Staatsanwaltschaft vorführen zu lassen, desgleichen wird Jedermann, der den Aufenthaltsort des Moldenhauer erfährt, gebeten, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. — Es liegt die Vermuthung nahe das Inculpat nach Polen gegangen ist.

Johannisburg, den 2. September 1857. Der Staats-Anwalt.

---

333. In der Nacht vom 31. August zum 1. September d. J. ist dem Wirth Friedrich Bahro zu Lyssaken eine polnische Stute (ein Dunkelfuchs) 4 Jahre alt, 4′ 11″ groß, auf der linken Seite mit einem Sitteldruck abgenommen worden, welche derselbe von dem des Landes verwiesenen polnischen Juden Leiser Jankolewitz zur Aufbewahrung übergeben erhalten haben will. Das Pferd ist mindestens 30 Rtlr. werth.

Da hier der Verdacht eines Diebstahls vorliegt, so wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche an das Pferd sofort bei mir oder der nächsten Polizeibehörde anzumelden. Das Pferd ist bei dem Ortschulzen Adam Synowczik zu Lissaken untergebracht.

Johannisburg den 3. September 1857. Der Staats-Anwalt.

334. Aus dem hiesigen Polizeigefängniß ist der untenstehend bezeichnete polnische Ueberläufer Kürschnergeselle Anton Lingenau welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen am heutigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Ortelsburg abliefern zu lassen.

Ortelsburg, den 23. August 1857. Der Magistrat

Signalement: Geburtsort Chorzellen, Vaterland Polen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Bischofsburg, Religion katholisch, Stand, Gewerbe Kürschnergeselle, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haar blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne unvollzählig, Bart gelbblonder Schnurr- und Kinnbart, Kinn behaart, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung oval, Statur groß u. schlank, Sprache polnisch, Besondere Kennzeichen eine Schnittwunde am Kehlkopf, die noch nicht vollständig geheilt und verbunden ist. Bekleidung: Ein grauzeugner mit schwarzem Sammetkragen und schwarzen Aufschlägen und mit schwarzen Hornknöpfen besetzter Rock, eine graugewürfelte Weste von altem Plüsch, ein Paar gelbzeugne Hosen mit braunen Streifen, ein Paar schwarzlederne Pantoffeln ohne Socken, eine schwarztuchne Mütze mit Schirm. Besondere Umstände: Ist verheirathet und wohnt die Frau in Chorzellen während der Flüchtling sich bereits seit 10 Jahren in Preußen aufhält.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.